

Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG

Die Empfehlungen folgen dem Leitfaden der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren (Ausgabe 2009, [Link](#)). Ergänzt werden die Ausführungen im Leitfaden durch eine vorangestellte Grundhaltung der PHTG, durch einen Hinweis zu standardisierten Texten (vgl. S. 2 unten) sowie durch Aussagen zum «Sprachgebrauch in Qualifikationsarbeiten» (Abschnitt 2) und «Genderstern, Gendergap und Genderdoppelpunkt» (Abschnitt 3.3).

Begründungszusammenhänge und eine Kontextualisierung der Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG werden im Anhang ausgeführt.

0. Grundhaltung

Vor dem Hintergrund der zunehmend sichtbarer werdenden Möglichkeiten geschlechtersensibler Sprache soll Sprache bewusst, begründet und in diesem Sinne mündig eingesetzt werden. Dabei bedeutet «bewusst», «begründet» und «mündig» auch, sich sein Zielpublikum, der Wirkung von Sprache und den Kontext, in welchem ein sprachlicher Auftritt erfolgt, zu vergegenwärtigen und sich eigenverantwortlich für Formulierungen und Personenbezeichnungen zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund ist folgende Grundhaltung bedeutsam:

Sowohl Frauen und Männer als auch Menschen, die sich einem binären Geschlechtssystem nicht zuordnen lassen (wollen), werden als gleichwertige und gleichberechtigte Personen sprachlich und bildlich sichtbar gemacht.

I. Allgemein

Korrespondenzen und Berichte sind in der neuen Rechtschreibung zu verfassen. Massgeblich ist die Rechtschreibung gemäss Duden 2020 (28. Auflage).

II. Gesetzgebungstexte

Es gelten die Gesetzgebungsrichtlinien der Staatskanzlei (Ausgabe 2004, [Link](#)).



III. Sprachliche und bildliche Gleichbehandlung

Der eingangs formulierten Grundhaltung kann durch den Leitfaden der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren, der auch für die PHTG gilt, Rechnung getragen werden. Insbesondere III.3.1.a)-c) ermöglichen einen kreativen Umgang mit Sprache und lassen gendersensible Formulierungen zu.

1. Standardisierte Texte

1.1 Korrespondenz

Bei der Anrede nicht genau bekannter Personen sind immer beide Geschlechter zu erwähnen

- > Sehr geehrte Damen und Herren
- > Liebe Kollegen und Kolleginnen oder Liebe Kolleginnen und Kollegen

Bei namentlich bekannten Personen, die mit einem Titel ohne weibliche Endung angesprochen werden:

- > Sehr geehrte Frau Landammann
- > Sehr geehrte Frau Gemeindeammann

1.2 Broschüren, Dokumentationen, Informationsblätter

Es sind beide Geschlechter durch entsprechende Formulierungen anzusprechen:

Beispiele:

- > Merkblätter für Praktikumslehrer und -lehrerinnen
- > Orientierungshilfe für Junglehrer und Junglehrerinnen

1.3 Talons, Formulare

Anwendung der vollen Paarformel bei Formularen:

Beispiele:

- > Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- > Name des Leiters/der Leiterin

Hinweise zu 1.1-1.3:

- > Konkrete Bezeichnungen, Doppelnennungen oder volle Paarformen (siehe auch Abschnitt 3.1.d)) sind gute Möglichkeiten, Männer und Frauen direkt anzusprechen. Gleichzeitig werden so jedoch Menschen ausgeschlossen, die sich keinem der beiden Geschlechter zuordnen lassen (wollen). Um das zu vermeiden, kann gegebenenfalls (z.B. bei Korrespondenzen) auch auf Umformulierungen oder andere Formen von Personenbezeichnungen zurückgegriffen werden.
- > Da das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung für Schulen, Verwaltung und Rechtspflege Gültigkeit besitzt und daher z. B. bei Talons, Formularen oder Gesetzgebungstexten von

besonderer Bedeutung ist, werden mehrgeschlechtliche Bezeichnungen im Wortinnern, wie beispielsweise ein Genderstern oder -gap (siehe hierzu III.3.3), nicht empfohlen.

2. Sprachgebrauch in Qualifikationsarbeiten

Ein bewusster und begründeter Umgang mit Sprache bedeutet auch, dass zwischen Textsorten differenziert wird. Während in standardisierten und amtlichen Texten die unter 1.1-1.3 ausgeführten Empfehlungen berücksichtigt werden, um in bestimmten Fällen Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten zu können, eröffnen Qualifikationsarbeiten mehr Möglichkeiten und in diesem Sinne auch sprachliche Freiheiten. Letzteres insbesondere deshalb, um sowohl bewusst und konsistent auf Situationen, Begebenheiten und Sachverhalte hinweisen zu können als auch um kontextabhängige Werte, Normen, Haltungen und Einstellungen zum Ausdruck zu bringen.

3. Personenbezeichnungen in Texten

3.1 Folgende Möglichkeiten von Personenbezeichnungen in Texten sind empfohlen und sollen in freier Wahl angewendet werden:

a) Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen z.B.

- > der Mensch
- > die Person
- > die Hilfskraft
- > das Mitglied
- > die Lehrkraft
- > die Lehrperson
- > das Kind
- > das Präsidium
- > die Mitglieder der Schulleitung

b) Nominalisierte Adjektive oder Partizipien in der Mehrzahl (Nominalisierung) z.B.

- > die Neuen
- > die Angestellten
- > die Verwandten
- > die Lehrbeauftragten
- > der Angestelltenverband

c) Partizip-Präsens-Nomen

Entgegen den Weisungen der Kantonalen Verwaltung empfehlen wir im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs den Gebrauch von Partizip-Präsens-Nomen. Dies gilt auch für entsprechende Adjektive, verbunden mit einem Nomen.

Beispiele: «Mitarbeitende», «Studierende», «Lernende», «lernende Personen», «mitarbeitende

Personen», etc.

d) Volle Paarformen, Einzahl oder Mehrzahl, z.B.:

- > der Lehrer und die Lehrerin; die Lehrer und die Lehrerinnen
- > der Student und die Studentin; die Studenten und die Studentinnen
- > der Schüler und die Schülerin; die Schüler und die Schülerinnen
- > das Lehrer- und Lehrerinnenseminar; die Lehrer- und Lehrerinnenseminare

Nachteile: In längeren Texten sind die Wiederholungen störend. Sie können vermieden werden, indem das Personalpronomen «sie» oder das Demonstrativpronomen «diese» verwendet wird.

In der Einzahl gibt es gelegentlich Probleme mit der grammatikalischen Übereinstimmung von Bezugswörtern (Relativ-, Possessivpronomen), z.B.: Jeder Lehrer und jede Lehrerin, der/die ein solches Problem mit seinem/ihrer Problemschüler bzw. seiner/ihrer Problemschülerin einfühlsam bespricht, kann etwas erreichen.

Elegantere Lösungen lassen sich oft durch eine andere Formulierung erreichen, z.B.:

Wer als Lehrer oder Lehrerin ein solches Problem mit einem Problemschüler bzw. einer Problemschülerin bespricht, kann etwas erreichen.

Auf Legaldefinitionen ist zu verzichten, z.B.:

- > Unter «Lehrern» im Sinne dieses Gesetzes werden vom Gemeinderat gewählte Lehrerinnen und Lehrer der Gemeinde verstanden, die . . .
- > Diese Verordnung regelt die Ausbildung von Turnlehrerinnen und Turnlehrern (im Folgenden Turnlehrer genannt) . . .
- > Auch auf Fussnoten zu Beginn des Textes, die darauf hinweisen, dass die an und für sich «männlichen» Formen im Sinn der generischen Bedeutung für beide Geschlechter Geltung haben, ist zu verzichten.

3.2 Die nachfolgend aufgeführten Personenbezeichnungen sind zu vermeiden:

Verkürzte Paarformel in Einzahl und Mehrzahl mittels unterschiedlicher orthographischer Techniken (Schrägstrich, Grossbuchstabe, Klammer) zur Kennzeichnung der Verkürzung, z.B.:

- > der/die Lehrer/in
- > jedeR StudentIn
- > jede/-r Schüler/-in
- > jede(r) Schüler(in)
- > jede/r Schüler/in

- > für jedeN neueN SchülerIn
- > den Kund/inn/en
- > die Schüler(innen)
- > die Schüler/-innen
- > die Schüler/innen
- > der oder die LehrerIn
- > die SchülerInnen
- > das Lehrer/innenseminar
- > das LehrerInnenseminar
- > die LehrerInnenfortbildung

3.3 Genderstern, Gendergap und Genderdoppelpunkt

Im Sinne der formulierten Grundhaltung und einer bewusst eingesetzten Sprache ist es fernab von Gesetzgebungstexten, Talons, Formularen und dergleichen möglich, neben Umformulierungen und genderneutralen Personenbezeichnungen einen Genderstern (z.B. Kolleg*innen), einen Gendergap (z.B. Kolleg_innen) oder einen Genderdoppelpunkt (z.B. Kolleg:innen) einzusetzen. Derartige Personenbezeichnungen bieten als Kurzformen die Chance, auch non-binäre Menschen sprachlich explizit sichtbar zu machen.

Hierbei ist es sinnvoll, solche Personenbezeichnungen nur im Plural (z.B. Student:innen; nicht der/die Student:in) anzuwenden und innerhalb eines Textes nicht verschiedene Formen (also z.B. Genderstern und -doppelpunkt) einzusetzen.

Ein Genderdoppelpunkt bringt mit Blick auf die Barrierefreiheit Vorteile mit sich, da Sprachausgabeprogramme an der Stelle des Doppelpunkts lediglich eine kurze Pause machen, während andere Zeichen mitgelesen werden. Der Doppelpunkt ist somit zumindest verständlich, lesbar, vorlesbar und beeinträchtigt dadurch nicht die Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte.

4. Gendersensible Bildsprache

Im Zusammenhang mit einer geschlechtergerechten Bildsprache steht die AG Gleichstellung allen Angehörigen der PHTG, welche Bilder im Zusammenhang mit internen und externen Auftritten aufbereiten und einsetzen, bei ihren Fragen rund um das Thema gendersensible Bildsprache als «Soundingboard» zur Verfügung.

Anhang: Begründungszusammenhänge und Kontextualisierung der Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG

Einleitung

Die AG Gleichstellung hat die Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG unter Miteinbezug des Fachbereichs Deutsch im Sommer 2021 überprüft. Grundlage hierfür bildeten neue, veränderte Schreibweisen wie «Gender_Gap» oder «Gender*Sternchen» zwecks der Berücksichtigung und Sichtbarmachung eines dritten Geschlechts.

Das Team «Marketing & Kommunikation» des Rektoratsstabs wird sich im 2022 der Weiterentwicklung des Corporate Wordings an der PHTG annehmen. Bis dahin sollen die bisher gültigen Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG, erweitert durch die oben eingepflegten Ergänzungen, zur Anwendung kommen. Die in der Folge vorgestellten Überlegungen dienen der Nachvollziehbarkeit dieser Ergänzungen.

Die bisher gültigen Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG

Die bisher gültigen Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG folgten den kantonalen Weisungen zur sprachlichen Gleichbehandlung aus dem Jahr 2008 und greifen auf Grundsätze eines Regierungsratsbeschlusses vom 5. Januar 1993 (RRB Nr. 1) zurück.

Nach Ansicht der AG Gleichstellung werden unter «III. Sprachliche Gleichbehandlung» nach wie vor relevante und gültige Möglichkeiten vorgestellt, wie ein geschlechtergerechter sprachlicher Auftritt gelingen kann. Zudem entsprechen diese Möglichkeiten auch dem [Leitfaden der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren](#) aus dem Jahr 2009, auf den die Empfehlungen der PHTG nun als (ausführlichere) Grundlage verweisen.

Denkanstösse und Ergänzungsvorschläge zum Sprachgebrauch an der PHTG

Grundhaltung

Die AG Gleichstellung möchte vor dem Hintergrund der bisher gültigen Empfehlungen zum Sprachgebrauch und den zunehmend sichtbarer werdenden Möglichkeiten geschlechtergerechter Sprache (wie Asterisk, Unterstrich oder Doppelpunkt) dazu anregen, Sprache bewusst, begründet und in diesem Sinne mündig einzusetzen. Dabei bedeutet «bewusst», «begründet» und «mündig» auch, sich sein Zielpublikum mit seiner kulturellen Einbettung (z.B. Thurgauer Bildungswesen, schweizerisches oder deutsches Hochschulwesen), der Wirkung von Sprache und den Kontext (z.B. Textgattung, formeller und informeller Austausch), in welchem ein sprachlicher Auftritt erfolgt, zu vergegenwärtigen und sich eigenverantwortlich für Formulierungen und Personenbezeichnungen zu entscheiden. Vor diesem Hintergrund erscheint der AG Gleichstellung mit ihrem mandatierten Auftrag und ihren Anliegen folgende Grundhaltung bedeutsam:

Sowohl Frauen und Männer als auch Menschen, die sich einem binären Geschlechtssystem nicht

zuordnen lassen (wollen), werden als gleichwertige und gleichberechtigte Personen sprachlich und bildlich sichtbar gemacht.

Genderstern, Gendergap und Genderdoppelpunkt

Im Sinne der formulierten Grundhaltung und einer bewusst eingesetzten Sprache erachtet es die AG Gleichstellung als grundsätzlich möglich, Genderstern, Gendergap oder Genderdoppelpunkt einzusetzen (im Gegensatz zu den Schreibweisen für die Kantonale Verwaltung Thurgau oder die Bundesverwaltung, wo das nicht möglich ist). Derartige Personenbezeichnungen bieten als Kurzformen¹ die Chance, auch non-binäre Menschen sprachlich explizit sichtbar zu machen. Hierbei ist es sinnvoll, solche Personenbezeichnungen nur im Plural anzuwenden (vgl. hierzu den Leitfaden «Gendergerechte Sprache» der PHZH), da ansonsten sprachliche Herausforderungen geschaffen werden, welche kaum auflösbar sind (z.B. Fragen rund um die Verwendung eines korrekten Artikels für das dritte Geschlecht). Zudem sollen innerhalb eines Textes nicht verschiedene Formen eingesetzt werden (zur Begründung siehe die Empfehlungen des Rats für deutsche Rechtschreibung, unten).

Sprachlich gesehen gibt es hinsichtlich der Verwendung derartiger Kurzformen begründete Einwände, z.B. formuliert durch den Rat für deutsche Rechtschreibung (2021). Hierbei geht es diesem Gremium nicht darum zu verunmöglichen, dass allen Menschen mit einer geschlechtergerechten Sprache begegnet werden kann. Der Rat für deutsche Rechtschreibung (2021) bringt viel eher zum Ausdruck, dass es eine gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Aufgabe ist, Menschen gendersensibel anzusprechen, die nicht allein mit orthografischen Regeln und Änderungen der Rechtschreibung gelöst werden können. Da das Amtliche Regelwerk der deutschen Rechtschreibung für Schulen, Verwaltung und Rechtspflege Gültigkeit besitzt, werden mehrgeschlechtliche Bezeichnungen im Wortinnern, wie beispielsweise ein Genderstern oder -gap, nicht empfohlen.

Der Rat für deutsche Rechtschreibung (2021) empfiehlt hingegen, dass geschlechtergerechte Texte

- > sachlich korrekt sein sollen;
- > verständlich und lesbar sein sollen;
- > vorlesbar sein sollen;
- > Rechtssicherheit und Eindeutigkeit gewährleisten sollen;
- > auf deutschsprachige Länder mit mehreren Amts- und Minderheitensprachen übertragbar sein sollen;
- > für die Lesenden bzw. Hörenden die Möglichkeit zur Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte und Kerninformationen sicherstellen sollen.

¹ Auch der Verweis zu Beginn eines Textes, das andere Geschlecht – oder andere Geschlechter – sei jeweils mitgemeint, kann als Kurzform betrachtet werden. Derartige Verweise erachtet die AG Gleichstellung als unzulässig, da es einen grossen Unterschied zwischen «mitgemeint» und «mitgedacht» gibt. So werden Frauen bei männlichen Personenbezeichnungen seltener mitgedacht und fühlen sich auch weniger angesprochen (Steiger und Irmen, 2011).

Darüber hinaus hält der Rat für deutsche Rechtschreibung (2021) fest, dass eine geschlechtergerechte Schreibweise nicht das Erlernen der geschriebenen deutschen Sprache erschweren darf.

Die AG Gleichstellung erachtet diese Einwände als bedeutsam und möchte dazu ermuntern, diese Überlegungen für einen bewussten, begründeten und mündigen Sprachgebrauch vor dem Hintergrund der formulierten Grundhaltung zu berücksichtigen.

Die AG Gleichstellung nimmt die Sachlage so wahr, dass der Genderstern am häufigsten eingesetzt wird, obwohl ein Genderdoppelpunkt mit Blick auf die Barrierefreiheit Vorteile mit sich bringt, da Sprachausgabeprogramme an der Stelle des Doppelpunkts lediglich eine kurze Pause machen (vgl. hierzu den Leitfaden «Gendergerechte Sprache» der PHZH). Andere Zeichen werden hingegen mitgelesen, was die Verständlichkeit beeinträchtigt (vgl. ebd.). Der Doppelpunkt ist somit zumindest verständlich, lesbar, vorlesbar und beeinträchtigt dadurch nicht die Konzentration auf die wesentlichen Sachverhalte. Aspekte, die der Rat für deutsche Rechtschreibung (2021) als relevant einstuft.

Abschnitt 3.2 in den Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG listet bereits Kurzformen für Personenbezeichnungen im binären Geschlechtssystem auf, die allesamt vermieden werden sollen. Die bereits ausgeführten Überlegungen veranlassen die AG Gleichstellung zu der Empfehlung, nach wie vor auf die dort genannten Kurzformen zu verzichten.

Sprachgebrauch im Kontext

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen bedeutet nach Ansicht der AG Gleichstellung ein bewusster und begründeter Umgang mit Sprache auch, dass zwischen Textsorten differenziert wird. Während z. B. in Formularen oder amtlichen Texten die aktuell gültigen Empfehlungen zum Sprachgebrauch eng ausgelegt werden sollen (vielleicht sogar durch einen Rückgriff auf die Schreibweisen der Verwaltung), eröffnen Qualifikationsarbeiten mehr Möglichkeiten und in diesem Sinne auch sprachliche Freiheiten. Letzteres insbesondere deshalb, um sowohl bewusst und konsistent auf Situationen, Begebenheiten und Sachverhalte hinweisen zu können als auch um kontextabhängige Werte, Normen, Haltungen und Einstellungen zum Ausdruck zu bringen. Hochschulen und Lehrende haben in diesem Zusammenhang die Freiheit des Studiums auch bei der Erarbeitung und Äusserung wissenschaftlicher Meinungen von Studierenden zu beachten und zu schützen (Rat für deutsche Rechtschreibung, 2021).

Quellenangaben

- > Generalsekretärenkonferenz Thurgau (2021). Schreibweisungen für die Kantonale Verwaltung Thurgau (KVTG).
- > Pädagogische Hochschule Thurgau (2021). Empfehlungen zum Sprachgebrauch an der PHTG. Abgerufen am 22. Juli 2021 unter <https://qm.phtg.ch/#/ui/coredata/docnet?treeld=529>
- > Pädagogische Hochschule Zürich (2020). Gendergerechte Sprache. Leitfaden für einen geschlechtergerechten sprachlichen Auftritt. Abgerufen am 22. Juli 2021 unter https://phzh.ch/globalassets/phzh.ch/ueber-uns/organisation/kommission-diversity_gender/leitfaden-gendergerechte-sprache.pdf
- > Rat für deutsche Rechtschreibung (2021). Geschlechtergerechte Schreibung: Empfehlungen vom 26.03.2021. Abgerufen am 22. Juli 2021 unter https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf
- > Steiger, V. und Irmen, L. (2011). Recht verständlich und «gender-fair»: Wie sollen Personen in amtlichen Texten bezeichnet werden? Ein Vergleich verschiedener Rezipientengruppen zur Akzeptanz geschlechtergerechter Rechtssprache. Linguistische Berichte, 227, 297-322.

23. Juli 2021, geändert am 17. September 2021, Stellungnahme der HSL vom 23. November 2021 eingearbeitet

BrP, für die AG Gleichstellung